

An den
Verwaltungsgerichtshof

Doppel

Judenplatz 11
1010 Wien

Beschwerdeführer:

1. Franz AIGNER
2. Kurt BINDER
3. Karl KOPEZNY
4. Johann REHOLDNER

sämtliche in 1134 Wien, Gallgasse 42-44

vertreten durch:

RECHTSANWALT
Dr. REINHARD KOHLHOFER
1070 WIEN, MUSEUMSTRASSE 5
TEL. 93 17 83 - PSK 7249.883
ÖSTERR. LÄNDERBANK 219-104-305

Vollmacht gem. § 8 RAO erteilt

belangte Behörde:

Bundesministerium f. Unterricht und Kunst

wegen:

Anerkennung als Religionsgemeinschaft

SÄUMNISBESCHWERDE

2-fach

4 Beilagen

Sachverhalt:

Wir haben am 22.6.1987 den mit 17.6.1987 datierten Antrag gestellt, gem. § 2 des Gesetzes vom 20.5.1974, RgBl.Nr.: 68, betreffend die gesetzliche Anerkennung von Religionsgesellschaften, die Anerkennung des bisher gesetzlich nicht anerkannten Religionsbekenntnisses "Jehovas Zeugen" auszusprechen. Dieser Antrag wurde von uns im Zuge eines Gespräches dem Leiter des Kultusamtes im Bundesministerium für Unterricht und Kunst persönlich übergeben. Da anlässlich eines neuerlichen Gespräches am 19.6.1990 die Übergabe dieses Antrages im BM für Unterricht und Kunst bestritten wurde, wurde der Antrag samt allen Beilagen mit Schriftsatz vom 27.6.1990 neuerlich vorgelegt.

Bescheinigung: der in Ablichtung angeschlossene Antrag
der in Ablichtung angeschlossene Schriftsatz vom 21.7.1990
samt Postaufgabeschein

Anlässlich eines Gesetzesprüfungsverfahrens vor dem VfGH zu G 282/91 hat die österr. Bundesregierung die Übergabe des Antrages am 22.6.1987 im Zuge eines Gespräches im BM für Unterricht und Kunst zugestanden.

Bescheinigung: in Ablichtung angeschlossene Stellungnahme des Bundeskanzlers vom 27.4.1992 zu G 282/91-10 des VfGH

Die belangte Behörde hat bisher über den Antrag auf Anerkennung als Religionsgesellschaft in keiner Weise entschieden. Weder wurde die Anerkennung ausgesprochen, noch wurde ein Bescheid hinsichtlich der Voraussetzungen der Anerkennung erlassen.

Im Hinblick auf die Judikatur des VwGH (VwSlg 2.965 A, 10.833 A) haben wir beim VfGH einen Antrag auf Aufhebung einzelner Teile des Anerkennungsgesetzes gestellt. Der VfGH hat diesen Antrag mit Beschluss vom 25.6.1992 zu G 282/91-14 zurückgewiesen. Er führt in der Begründung dieses Beschlusses aus, daß im Falle der Untätigkeit der Anerkennungsbehörde die Anerkennungserber die Möglichkeit haben, beim VwGH Säumnisbeschwerde gem. Art 132 B-VG zu erheben und verweist diesbezüglich auf sein Erkenntnis VFSlg 11.931/1988, in welchem er diese Rechtsauffassung bereits vertreten hat. Zugleich wurde in diesem Erkenntnis

und nunmehr neuerlich im Beschluß vom 25.6.1992 vom VfGH ausgesprochen, daß die gegenteilige Judikatur des VwGH verfassungswidrig ist und insbesondere zu Art 13 EMRK widerspricht.

Bescheinigung: der in Ablichtung angeschlossene Beschluß des VfGH

Da die belangte Behörde bis dato über den von uns gestellten Antrag nicht entschieden hat, hat sie ihre in § 73 Abs 1 AVG normierte Pflicht verletzt, spätestens 6 Monate nach Einlangen eines Parteiantrages zu entscheiden. Die Voraussetzungen gem. § 27 VwGG 1975 sind gegeben, da die Oberste Behörde angerufen wurde und nicht binnen 6 Monaten in der Sache entschieden hat.

Wir stellen daher den

A N T R A G

der Verwaltungsgerichtshof wolle über den Antrag vom 17.6.1987 betreffend die Anerkennung des bisher gesetzlich nicht anerkannten Religionsbekenntnisses "Jehovas Zeugen" entscheiden und den Bund zur Kostentragung verurteilen.

Wien, am 30.7.1992

Dr. K/G

Franz Aigner

Kurt Binder

Karl Kopezny

Johann Renoldner

An Kosten werden verzeichnet:

Beschwerde	S 5.560,--
Barauslagen	S 390,--
zusammen somit	S 5.950,--